



Informationen

für das 1. Semester
im November 2020



➤ **Prüfungsordnung 2019**

- PO 2019 -

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“,
„Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“

im Fachbereich Bauen + Leben

an der Hochschule Trier vom 08.07.2019



- **PO 2019 - Anlage 1:**
Studienverlauf, Modulübersicht, Leistungspunkte (ECTS)

- **PO 2019 - Anlage 2:**
Prüfungsvoraussetzungen:
 - bestandene Prüfungen / erforderliche ECTS
 - Studienleistung

- **PO 2019 - Anlage 3:**
 - Prüfungsleistungen Klausur / Seminararbeit
 - Leistungspunkte (ECTS)
 - Falls Klausur: Dauer in Minuten
 - Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote in %



➤ Modulhandbuch:

- Modulname – Code - Studiensemester – Dauer - Credits – Workload – Kontaktzeit – Selbststudium
1 ECTS \triangleq 30 h Arbeitsaufwand; 60 ECTS / Jahr \triangleq 1.800 h / Jahr \triangleq 225 Tage
1 Jahr hat ca. 255 Arbeitstage;
255 Tage - 30 Tage Urlaub = 225 Arbeitstage
- Lehrveranstaltungen – Häufigkeit des Angebotes – geplante Gruppengröße
- Lernergebnisse / Kompetenzen
- Inhalte
- Lehrformen
- Empfohlene Vorkenntnisse



- Prüfungsform
- Prüfungsvoraussetzungen: gem. [Anlage 2 der PO](#) und gem. [Modulhandbuch](#) für Wahlpflichtmodule:
 1. bestandene Prüfungen
 2. Studienleistung
- Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten
- Verwendung des Moduls
- Anteil an der Endnote gemäß [Anlage 3 der PO](#)
- Modulbeauftragte(r)
- Sonstige Informationen - Literatur



➤ **Jede Prüfung wird einmal am Ende des Semester angeboten!**

Semesterzeiten:

- Wintersemester: 01. September bis 28. Februar
- Sommersemester: 01. März bis 31. August

Termine für die Regelprüfungen des:

1. 3. 5. und 7. Semesters: Januar / bis spät. 28. Februar
2. 4. und 6. Semesters: Juli / bis spät. 31. August

Termine für die Wiederholungsprüfungen des:

1. 3. 5. und 7. Semesters: Juli / bis spät. 31. August
2. 4. und 6. Semesters: Januar / bis spät. 28. Februar

Generell sind die Monate März und September „prüfungsfrei“!!!



➤ Prüfungsplan

- Prüfungszeitraum von bis (Januar/Februar und Juli/August)

Die genauen Prüfungstermine können sich innerhalb dieses Zeitraumes noch bis **vier Wochen** vor Beginn des Prüfungszeitraums ändern, wobei sich die Uhrzeiten und Raumangaben noch **eine Woche** vor dem jeweiligen Prüfungstermin ändern können.



- **Anmeldefrist für die Studierenden zu den Prüfungen und Prüfungsvorleistungen über [QIS](#)**

Die Anmeldung zu den **Prüfungen** und **Prüfungsvorleistungen** über QIS wird vom Prüfungsamt freigeschaltet.

Erfahrungsgemäß beträgt das Zeitfenster in dem die Anmeldung möglich ist ca. eine bis zwei Wochen.

*Sollten bei der Anmeldung über [QIS](#) Probleme auftreten, besteht die Möglichkeit die Anmeldung vor Ablauf der Anmeldefrist **per E-Mail** ans Prüfungsamt ***Team1@studienervice.hochschule-trier.de*** vorzunehmen.
Verspätete E-Mails werden nicht akzeptiert.*



- **Eintragung der Prüfungsvorleistungen durch die Fachdozenten(innen)**

Prüfungsvorleistung gem. der [Anlage 2 der PO](#) bzw. für Wahlpflichtmodule gemäß der [Modulbeschreibung](#)

Beispiel Wahlpflichtmodul „Englisch für Bauingenieure“:

Gemäß den Angaben im Modulhandbuch sind „fünf anerkannte Seminare“ als Prüfungsvorleistung vorgeschrieben.

- Möchte man diese Vorleistung erbringen ist eine Anmeldung hierzu erforderlich, damit diese durch den/die Dozent(in) im QIS verbucht werden kann.
- Möchte man auch an der Prüfung teilnehmen, ist hierzu ebenfalls eine Anmeldung erforderlich.



*Eine Anmeldung zur Prüfung bedeutet **nicht** automatisch auch eine
Anmeldung zur Vorleistung und umgekehrt.*

*D.h. wer die Anmeldung zu einer Prüfungsvorleistung nach Ablauf der
Anmeldefrist „versäumt“, kann zur Prüfung,
auch wenn hier Anmeldung besteht,
nicht zugelassen werden.*



■ Rücktritt bei Erstmeldung

- Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung **nur bei Erstmeldung** bis **3 Werktagen** vor der jeweiligen Prüfung möglich. Dabei werden Samstage nicht als Werktagen angesehen.
- Zu **Wiederholungsprüfungen** sieht die Prüfungsordnung eine **Pflichtanmeldung** vor. Hier besteht keine Rücktrittsmöglichkeit.
- **Besonderheit:** „Rücktritt nach Beginn einer Prüfung“
Ein Rücktritt von einer Prüfung „nach Beginn der Prüfung“ wird nur durch die Vorlage eines **„Amtsärztlichen Attestes“**, welches die Prüfungsunfähigkeit für diese Prüfung bescheinigt anerkannt.



■ **Feststellung der Zulassung** - *8 Werktage vor der jeweiligen Prüfung*

Zur Zulassung erforderlich:

- Anmeldung zur Prüfung im QIS
- Falls gefordert im QIS verbuchte Prüfungsvoraussetzungen:
 - bestandene Prüfungen / erforderliche ECTS
 - Studienleistung
- Einschreibung in diesem Studiengang

Bei Nichtzulassung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch das Hochschulprüfungsamt.



■ Eintragung der Prüfungsergebnisse durch die Fachdozenten

6 Wochen nach der jeweiligen Prüfung

- Spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfung sollte das Ergebnis im QIS durch die Dozenten(innen) verbucht worden sein.
- Klausureinsicht kann beim jeweiligen Dozent(in) über eine E-Mail beantragt werden.



➤ Prüfungsversuche - Versuchszählung

- Jede Prüfung außer die Abschlussarbeit kann **zweimal** wiederholt werden.
- Bei nicht bestandenem 1. Versuch ist man für den 2. Versuch „**pflichtangemeldet**“ - keine Anmeldung erforderlich – man wird „gezogen“!!!
- Bei nicht bestandenem 2. Versuch ist man für den 3. Versuch ebenfalls „**pflichtangemeldet**“.
Versäumt man diesen 3. Versuch ist ein „amtsärztliches Attest“ erforderlich.
- Bei nicht bestandenem 3. Versuch verliert man den Prüfungsanspruch – **Exmatrikulation in diesem Studiengang**



➤ Versäumnis einer Prüfung

1. Versäumnis des 1. oder 2. Versuches:

Attest spätestens 3 Tage nach dem versäumten Prüfungstermin mit „[Beiblatt zur Einreichung von Attesten](#)“ beim Prüfungsamt einzureichen.

2. Versäumnis des 3. Versuches:

amtsärztliches Attest bis spätestens 3 Tage nach dem versäumten Prüfungstermin mit „[Beiblatt zur Einreichung von Attesten](#)“ beim Prüfungsamt einzureichen.



➤ Wird das Attest anerkannt, wird der Versuch nicht „hochgezählt“

- Anerkanntes Attest bei versäumtem 1., 2. oder 3. Versuch bedeutet eine „**Pflicht**anmeldung“ zum 1., 2. oder 3. Versuch für den nächsten Prüfungstermin ca. in einem halben Jahr. Hier ist dann keine Anmeldung mehr erforderlich bzw. möglich.



➤ Notenverbesserung - PO § 17 (3)

Eine Notenverbesserung ist nur für den bestandenen 1. Versuch möglich.

Der Verbesserungsversuch ist beim **nächsten Prüfungstermin** (ca. nach einem halben Jahr) wahrzunehmen, ansonsten verfällt die Verbesserungsmöglichkeit.

Beim Verbesserungsversuch ist keine Verschlechterung möglich.
Eine Anmeldung ist hierzu erforderlich.

Für die **Abschlussarbeit** ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung **nicht** möglich.



➤ Besonderheit Wahlpflichtmodul – PO §17 (5)

- Bei einer **nicht bestanden** Prüfungsleistung in einem **Wahlpflichtmodul** erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul.
Über **Ausnahmen** entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Praktische Umsetzung:
Um eine Exmatrikulation in einem Wahlpflichtmodul zu vermeiden, können die Studierenden einen **Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul** beantragen.
- Wird diesem Antrag stattgegeben, wird das nichtbestandene Wahlpflichtmodul als mögliches Wahlpflichtmodul für den jeweiligen Studierenden „gestrichen“.



➤ Wahlpflichtmodul - Angebot

- Gem. [Anlage 1 der PO](#) sind innerhalb des Studiums mind. 15 ECTS durch Wahlpflichtmodule zu belegen.
- Der Prüfungsausschuss der FR Bauingenieurwesen veröffentlicht am Ende eines jeden Semesters für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen einen Katalog der in dem folgenden Semester angebotenen Wahlpflichtmodule.
- Das gesamte Angebot an [Wahlpflichtmodulen mit den dazugehörigen prüfungsrelevanten Angaben](#) wird auf den Internetseiten aktualisiert und ist für die Studierenden abrufbar.



[Internetseiten der Fachschaft](#)

[Klausuren / Übungen / etc.](#)



... noch Fragen ???

Weitere Fragen werden per [E-Mail](#)

oder

telefonisch 0651 8103 414

immer gerne beantwortet.